

Christian Ludwig II., Mecklenburg-Schwerin, Herzog

**Wir Christian Ludewig Von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ... Geben hiemit öffentlich zu vernehmen, daß Wir in bißheriger Bemerkung der vielen Beschwerlichkeiten, welche Uns durch den unmittelbaren Eingang derjenigen Sachen an Uns, deren Betrieb und Expedition, Wir Unseren Regierungs- Lehn- und Domainen-Cammer-Collegiis mit gemessener Instruction und Verpflichtung anbefohlen haben ...**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1751?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn871313219>

Druck Freier  Zugang





Am 25.

1751. 2. Nov.

# Sir Christian Ludwig Von Gottes Gnaden

Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden,  
Schwerin und Rügenburg, auch Graf zu Schwerin,  
der Lande Rostock und Stargard Herr.



Seben hiemit öffentlich zu vernehmen, daß Wir in bisheriger Bemerkung der vielen Beschwerlichkeiten, welche Uns durch den unmittelbaren Eingang derjenigen Sachen an Uns, deren Betrieb und Expedition, Wir Unseren Regierungs-Lehn- und Domainen-Cammer-Collegiis mit gemessener Instruction und Verpflichtung anbefohlen haben, täglich verursacht werden, Uns bewogen gefunden, in Ansehung der einkommenden Memorialien, Berichte, Vorstellungen und Bitt-Schreiben, und deren gehörigen Abgabe, Unsere besondere Patent-Berordnung ergehen zu lassen, mithin aller Beschwerde, die sowohl Uns selbst, als Unseren Unterthanen und Eingefessenen dadurch, daß bishero alles ohne Unterscheid an Uns unmittelbar gelanget, erwachsen ist, und weiter erwachsen könnte, ein für allemahl in Gnaden abzuheffen.

Wir wollen, setzen, und ordnen demnach hiemit

Erstlich, daß alle und jede, welche in Unseren Residenzen, und an Unserm Hof-Lager, ihre Angelegenheiten, deren Ausfertigungen in Unsere Regierungs-Lehns- und Domainen-Cammer-Collegia schlagen, ihre Memorialia, Berichte, Vorstellungen und Abgaben, wie die Mahmen haben, grades Weges an das Collegium, wohin die Sache

2 Nov. 1751

MK-4060. (36.)<sup>10</sup>



Sache ihrer Natur und Unserer Unordnungnach gehört, bringen, und daselbst an Unsere bestellte Registratores abgeben sollen. Diejenigen aber, welche

**Zweitens** ausser Unserer Residenz und Hoflager wohnen, und also ihre Anliegen und Schriften versiegelt einsenden müssen, sollen unter der an Uns gerichteten teutschen Aufschrift allemahl das Collegium, wohin die Sache gehörig ist, bemerken, folglich die Worte: **Regierungs-Lehn- oder Cammer-Sachen**, äußerlich kennbar aufschreiben. Begäbe sich aber

**Drittens**, daß jemand eine wichtige Sache an Uns unmittelbar zu bringen, und Unsere Collegia damit zu übergehen nöthig fände; So sollen die auswärtigen, daß das verschlossene Memorial zu Unserer eigenhändigen Erbrechung bestimmt sey, deutlich auf dem Umschlag zu bemerken, die einheimischen aber Uns solche Sachen selbst unterthänigst einzureichen schuldig seyn. Gestalt Wir hiemit ein für allemahl alle andere Abgaben der Memorialien und Supplicationen, die von den Supplicanten entweder nicht an Uns selbst, oder nicht an Unsere Collegia geschehen, hiemit bey willkührlicher Strafe verbothen haben wollen. Diesemnach befehlen Wir

**Viertens** Unseren Post-Bedienten allhier zu Schwerin und zu Rostock, oder wo Wir Uns sonst mit Unseren Collegiis befinden werden, daß sie hinkünftig 1) alle, aus andern Ländern an Uns eingehende Briefe und Schreiben, welche 2) eine französische Aufschrift, und 3) die Worte: **zu eigenhändiger Eröffnung**, bemerkt haben, wie bisshero, an Uns unmittelbar, sogleich nach Ankunft der Posten, einliefern, dahingegen

**Fünftens** alle die übrigen einheimischen Sachen, und die, welche an Unsere Regierungs-Lehns- und Domainen-Cammer gerichtet sind, sofort an Unsre Registratores jeden Collegii abgeben lassen sollen. Gestaltsam

**Sechstens** ersagte Unsere Registratores so früh und spät in der Registratur sich finden zu lassen, hiemit angewiesen werden, daß sie die einlaufende Sachen ohne Aufenthalt in Empfang nehmen, registriren, und alle Abend das Protocoll der eingekommenen Sa-



Sachen dem Vorsitzenden jeden Collegii zuschicken, damit es von diesem an die andere Rätthe des Collegii ohnemeinstellig weiter gesandt werde, mithin daraus, was bey jedem Collegio täglich eingekommen ist, zu gemeinsamer Collegial-Notiz gelange. Uebrigens wiederholen Wir

Siebendes alle Unsere hiebevorige Verordnungen und Constitutiones, wegen Unterschrift der Concipienten und Procuratoren, mithin in allem dem, was darin zur Beobachtung sowohl den Partheyen als den Advocaten, Schrift-Stellern und Procuratoren gesetzt und verbothen worden, um sich darnach, so lieb einem jeden ist, die darin gesetzte Strafe zu vermeiden, genau zu achten.

Des zu Urkund haben Wir diese Unsere Verordnung bezeichnen, und unter Unserm Fürstlichen Innsiegel durch den Druck fundbar zu machen befohlen. Gegeben auf Unserer Festung Schwerin, den 2ten November 1751.

Christian Ludewig.





Einzelne von diesen ist dem Collegio zugetheilt, damit es von die-  
sem die nöthige Anzahl der Collegien zugetheilt werden könne.  
Nicht weniger ist dem Collegio zugetheilt, damit es von die-  
sem die nöthige Anzahl der Collegien zugetheilt werden könne.

Einzelne von diesen ist dem Collegio zugetheilt, damit es von die-  
sem die nöthige Anzahl der Collegien zugetheilt werden könne.  
Nicht weniger ist dem Collegio zugetheilt, damit es von die-  
sem die nöthige Anzahl der Collegien zugetheilt werden könne.

Einzelne von diesen ist dem Collegio zugetheilt, damit es von die-  
sem die nöthige Anzahl der Collegien zugetheilt werden könne.  
Nicht weniger ist dem Collegio zugetheilt, damit es von die-  
sem die nöthige Anzahl der Collegien zugetheilt werden könne.

Einzelne von diesen ist dem Collegio zugetheilt, damit es von die-  
sem die nöthige Anzahl der Collegien zugetheilt werden könne.

